

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005)

A) Problem

Das Finanzausgleichsgesetz bedarf der Anpassung an neue Entwicklungen. Es sind die im Doppelhaushalt 2005/2006 für den kommunalen Finanzausgleich vorgesehenen Änderungen umzusetzen sowie strukturelle Verbesserungen vorzunehmen.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden und die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes müssen an Änderungen im Finanzausgleichsgesetz angepasst werden.

B) Lösung

- a) Anhebung des Anteils der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund
- b) Abschaffung der Solidarumlage in mehreren Schritten
- c) Berücksichtigung der Ausgaben nach dem Grundsicherungsgesetz in der Berechnung des Sozialhilfeansatzes bei den Schlüsselzuweisungen und beim Sozialhilfeausgleich für die Bezirke
- d) Festlegung der örtlichen Beteiligung nach Art. 10b FAG bei der Krankenhausfinanzierung auf einen pauschalen Festsatz
- e) Erhöhung der Kilometerpauschalen nach Art. 13b FAG
- f) Erhöhung der Masse nach Art. 13c FAG
- g) Fortführung der Umgestaltung des Verteilungsschlüssels für den Sozialhilfeausgleich nach Art. 15 FAG an die Bezirke
- h) Erhöhung der Verstärkungsmittel aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund für den Sozialhilfeausgleich an die Bezirke
- i) Befristeter Vorwegbetrag der Kommunen bei der Aufbringung der Mittel für die Krankenhausfinanzierung
- j) Befristete Senkung des Mindestbetrages für kreisangehörige Gemeinden bei der Investitionspauschale

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung und Verbesserung des Gesetzestextes.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

In Folge der Anhebung des Anteilsatzes der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund von 11,54 v. H. auf 11,60 v. H. soll die allgemeine Verbundmasse¹ um 83,7 Mio. € auf 2 310,4 Mio. € steigen.

Der Sozialhilfeausgleich an die Bezirke soll um 100 Mio. € auf 540 Mio. € steigen. Außerdem sollen die Kommunen – außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs – durch die Übernahme der Kosten für die jüdischen Emigranten aus den Staaten der früheren Sowjetunion entlastet werden. Das Entlastungsvolumen beläuft sich auf rd. 60 Mio. €.

Insgesamt sollen die reinen Landesleistungen des Freistaates im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Ausgaben abzüglich des Kommunalanteils an der Krankenhausfinanzierung, der Solidarumlage netto und der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes) im Jahr 2005 gegenüber 2004 um 386,4 Mio. € auf 5 146,6 Mio. € steigen. Unter Berücksichtigung der Kostenübernahme für die jüdischen Emigranten aus den Staaten der früheren Sowjetunion soll sich eine Gesamtbilanz von 5 206,6 Mio. € ergeben, das ist ein Zuwachs um 446,4 Mio. €.

2. Bürger und Wirtschaft

nicht betroffen

¹ Vorbehaltlich der endgültigen Entwicklung des allgemeinen Steuerverbunds im maßgeblichen Verbundzeitraum

Gesetzentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl S. 334, BayRS 605–1–F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „11,54“ durch die Zahl „11,60“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Art. 1a wird aufgehoben.
3. In Art. 1b Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Worte „§ 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes“ gestrichen und das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
5. In Art. 10b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „regelmäßig 10 bis 20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
6. Art. 13b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „420 €“ durch den Betrag „450 €“, in Nr. 2 der Betrag „1 850 €“ durch den Betrag „1 990 €“, in Nr. 3 der Betrag „2 480 €“ durch den Betrag „2 670 €“ und in Nr. 4 der Betrag „3 500 €“ durch den Betrag „3 760 €“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „760 €“ durch den Betrag „820 €“ ersetzt.
7. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6,0“ durch die Zahl „7,65“ ersetzt.
8. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisungsmasse wird nach folgendem Schlüssel verteilt:“
 - b) In Nr. 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
 - c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ein fiktiver Einwohneranteil“ durch die Worte „eine fiktive Einwohnerzahl“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Dieser“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
 - d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der fiktive Einwohneranteil“ durch die Worte „Die fiktive Einwohnerzahl“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
 - e) In Nr. 5 Satz 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - f) In Nr. 6 Satz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
9. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 10 werden die Worte „und die Erstattungsbeträge nach Art. 1a Abs. 5 Satz 3“ und die Worte „die Solidarumlage nach Art. 1a sowie“ gestrichen.
 - b) In Nr. 11 werden die Worte „der Solidarumlage nach Art. 1a,“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „sind“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nr. 12 wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605–10–F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 100, ber. S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Worte „nach dem Stand vom 31. Dezember 2002“ und die Worte „nach dem Stand vom 31. Dezember 2001“ jeweils durch die Worte „nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die maßgeblichen statistischen Berichte nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres nicht verfügbar sind, ist der zuletzt erstellte statistische Bericht maßgeblich.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Jahres 2002“ durch die Worte „des vorvorhergehenden Jahres“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Jahr 2002“ durch die Worte „das vorvorhergehende Jahr“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „bei der Berechnung des Ausgleichs für das nächste Haushaltsjahr“ durch die Worte „bei der nächsten Berechnung des Ausgleichs“ ersetzt.

§ 3

§ 10 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes (DVBayKrG/FAG 1993) vom 27. Dezember 1993 (GVBl S. 1101, BayRS 2126–8–1–A), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2

§ 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf §§ 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 5

(1)¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten jedoch in Kraft:

1. § 1 Nr. 2 und 9 sowie § 2 Nr. 1 am 1. Januar 2008.

2. § 1 Nr. 4 am 1. Januar 2010.

(2) In den Jahren 2005 bis 2007 gilt Art. 1a FAG mit folgender Maßgabe:

1. In Art. 1a Abs. 4 Nr. 1 treten nach Übernahme der Verbindlichkeiten des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund ab dem 1. Januar 2005 an die Stelle der „Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung“ die „Leistungen des Staates nach Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2166), zum Kompensationsbetrag bei der Umsatzsteuer zu Gunsten des Bundes in Höhe von bundesweit 1 322 712 000 € (§ 1 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung)“.

2. In Art. 1a Abs. 4 Nr. 2 treten an die Stelle der „Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995“ die „Leistungen des Staates nach Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2166), auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern (§ 2, §§ 4ff. des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung)“.

3. ¹Von der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage (Solidarumlage netto) einer Gemeinde übernimmt der Staat im Jahr 2006 20 v. H. und im Jahr 2007 50 v. H. ²Soweit bei einer Gemeinde die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 1 und der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 2 die Solidarumlage übersteigen, entfällt der Abzug nach Satz 1.

(3) In den Jahren 2005 und 2006 gelten Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG mit folgender Maßgabe:

¹Zu den tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben im Sinn des Sozialhilfeansatzes zählen auch die reinen Ausgaben für die Grundsicherung nach der Statistik gemäß § 8 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung für das vorvorhergehende Jahr, abzüglich der im vorvorhergehenden Jahr erhaltenen Erstattungsleistungen, gekürzt um Rückzahlungen in diesem Zeitraum, gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung. ²Abweichend von Satz 1 sind bis zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2005 die Erstattungsleistungen für das Jahr 2003 unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses oder der Rückzahlung bei der Berechnung des Sozialhilfeansatzes 2005 zu berücksichtigen.

(4) In den Jahren 2005 und 2006 gilt Art. 10b Abs. 1 FAG in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) einen Beitrag (Kommunalanteil). ²Den Kommunalanteil erbringen die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2005 und 2006 einmal durch eine Vorausleistung in Höhe von 25 000 000 €. ³Außerdem haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht bereits durch ihre Vorausleistung gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen.“

(5) Abweichend von Art. 10b Abs. 2 Satz 1 FAG gilt für bereits begonnene Maßnahmen, für die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes eine örtliche Beteiligung unter 10 v. H. festgesetzt war oder mit der ersten Bewilligung festzusetzen wäre, Art. 10b Abs. 2 Satz 1 FAG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 DVBayKrG/FAG 1993 in der bisherigen Fassung für die gesamte Maßnahme weiter.

(6) Abweichend von Art. 12 Abs. 1 Satz 3 FAG beträgt der Mindestbetrag in den Jahren 2005 und 2006 11.800 €.

(7) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2005 und 2006 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 192 100 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(8) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2005 und 2006 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(9) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für die Jahre 2005 und 2006 aus dem um 448 517 394,35 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(10) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2005 und 2006 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2005 um 34,85 v. H. und für das Jahr 2006 um 34,16 v. H. zu kürzen.

(11) In den Jahren 2005 und 2006 gilt Art. 15 FAG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des Ausgleichssatzes nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 von 65 v. H. tritt im Jahr 2005 ein Ausgleichssatz von 80 v. H. und im Jahr 2006 von 70 v. H.
2. ¹Bei der Berechnung der Ausgabenkomponente nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 sind die Nettoausgaben, die einem Bezirk als Träger der Grundsicherung nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung im vorvorhergehenden Jahr erwachsen sind abzüglich der im vorvorhergehenden Jahr erhaltenen Erstattungsleistungen, gekürzt um Rückzahlungen in diesem Zeitraum, gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. ²Zu berücksichtigen sind auch die Belastungen, die den Bezirken bis zum 30. Juni 2002 als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind, soweit sie auf Nachmeldungen oder Berichtigungsmeldungen beruhen.
3. Die Bevölkerungskomponente nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4 wird im Jahr 2005 mit 50 v. H. und im Jahr 2006 mit 60 v. H. angesetzt.
4. Die Ausgabenkomponente nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 wird im Jahr 2005 mit 50 v. H. und im Jahr 2006 mit 40 v. H. angesetzt.

(12) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:**A. Allgemein**

Die Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sollen deutlich angehoben werden. Ziel ist eine weitere Stärkung der kommunalen Finanzkraft. Dies soll durch finanzielle und strukturelle Verbesserungen erreicht werden. An strukturellen Maßnahmen sind vorgesehen

- die Erhöhung des Anteils der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund ab dem Jahr 2005,
- die schrittweise Abschaffung der Solidarumlage bis zum Jahr 2008 und
- die Fortführung der im Jahr 2004 eingeleiteten Umgestaltung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke in weiteren Schritten.

Außerdem sind die im Doppelhaushalt 2005/2006 geplanten finanziellen Änderungen umzusetzen.

Insgesamt soll das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2005 gegenüber 2004 um 205,2 Mio. € auf 5.673,3 Mio. €² steigen.

Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bzw. Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Finanzausgleichsgesetz regelt die Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen und den Kommunen untereinander im kommunalen Finanzausgleich. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes enthalten notwendige Ausführungsregelungen.

Die Regelungen sind erforderlich, um die für die Kommunen vorgesehenen Zuweisungen auf die einzelnen Kommunen aufteilen und auszahlen sowie die notwendigen Umlagen erheben zu können. Die vorgesehenen finanziellen und strukturellen Änderungen bezwecken eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation und eine erhöhte, an geänderte Verhältnisse angepasste Zielgenauigkeit bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kommunen. Mit der Abschaffung der Solidarumlage ist zudem eine Vereinfachung des kommunalen Finanzausgleichs verbunden.

C. Einzelbegründung**Zu § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 1 Abs. 1 FAG)**

Zu Buchst. a)

Die Kommunen sind nach Art. 1 Abs. 1 FAG an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftssteuern sowie den Einnahmen aus dem bzw. den Ausgaben für den Länderfinanzausgleich beteiligt. Zur Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise soll der Verbundsatz von 11,54 v. H. auf 11,60 v. H. angehoben werden. Diese Anhebung bewegt sich in einem Rahmen, der angesichts der schwierigen Haushaltslage des Landes

noch vertretbar ist. Damit partizipieren die Kommunen in einem größeren Umfang an den Steuereinnahmen des Landes und erfahren eine dauerhafte Stärkung der allgemeinen, frei verfügbaren Deckungsmittel.

Zu Buchst. b)

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern wird durch Art. 5 des Solidarpaktfortführungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3955) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu gefasst. § 1 enthält keine Absätze mehr. Das Zitat in Art. 1 Abs. 1 FAG ist an die Änderung anzupassen. Gleichzeitig wird eine redaktionelle Änderung des Wortlauts vorgenommen. Durch die dynamische Verweisung wird für die Verbundzeiträume auf die jeweils geltende Fassung des (Länder)Finanzausgleichsgesetzes Bezug genommen.

Zu § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (Art. 1a FAG)**1. Kommunale Mitfinanzierung der Lasten aus der Deutschen Einheit**

Die Finanzierung der einigungsbedingten Lasten ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die Bund, Länder und Kommunen gemeinsam tragen. Im Bundesverhältnis werden die Lasten auf Bund und Länder einschließlich ihrer Kommunen verteilt. Der kommunale Mitfinanzierungsanteil am Landesbeitrag bemisst sich nach dem Verhältnis der kommunalen Steuereinnahmen einschließlich der Steuerverbünde zu den Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen. Die Beteiligungsquote der bayerischen Kommunen beträgt rund 38 v. H.

Ein Teil des kommunalen Mitfinanzierungsbetrags wird über die bundesgesetzlich geregelte erhöhte Gewerbesteuerumlage geleistet. Ein weiterer Teilbetrag wird „automatisch“ über die direkte Verbundauswirkung – die einigungsbedingten Folgen bei den allgemeinen Steuereinnahmen des Landes und den Ausgaben im Länderfinanzausgleich wirken sich unmittelbar auf den allgemeinen Steuerverbund aus – erbracht. Die weiteren Regelungen sind landesgesetzlich zu treffen.

In Bayern wird seit 1995 die Solidarumlage als Mittel zur Erbringung des kommunalen Mitfinanzierungsanteils und zur gerechten Verteilung unter den Gemeinden erhoben. Angerechnet werden hierauf die nach bundesgesetzlichen Regelungen erhobene erhöhte Gewerbesteuerumlage sowie die direkte Verbundauswirkung bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen. Die sich so ergebende „Solidarumlage netto“ wird von den Kommunen im Wege der Verrechnung mit gemeindlichen Steuerbeteiligungen bezahlt. Ein kleiner Teilbetrag ist durch die direkte Verbundauswirkung bei den Landkreisschlüsselzuweisungen erbracht.

2. Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen – Fortdauer der einigungsbedingten Lasten bis zum Jahr 2019

Ab dem Jahr 2005 werden die bundesstaatlichen Finanzbeziehungen durch das „Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)“ vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2166), neu geordnet.

Die Beteiligung der Kommunen an den einigungsbedingten Lasten durch die Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich wird durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1. Januar 2005 im Grundsatz nicht berührt. Durch die Neuregelung verändern sich ab 2005 die Ausgangsgrößen und damit auch der Anteil der Kommunen. Insgesamt führt die Neuregelung für Bayern zu einer Entlastung im

² Die reinen Landesleistungen steigen um 386,4 Mio. € auf 5 146,6 Mio. €.

Gesamtsystem (Steuerverteilung, Länderfinanzausgleich, Übernahme der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund). Die Größenordnung der Entlastung war beim Abschluss der Regelung für Bayern auf rd. 200 Mio. € für das erste Jahr der Neuregelung 2005 eingeschätzt worden; dies ist allerdings keine feste Größe. Entscheidend ist die tatsächliche Entwicklung der Steuereinnahmen insgesamt und insbesondere die Veränderung der Finanzkraftrelationen unter den einzelnen Ländern. Da die Kommunen entsprechend ihrer Steuerquote die einigungsbedingten Lasten mittragen, partizipieren sie auch an Entlastungen aufgrund der Neuregelung. Für die Ermittlung des konkreten einigungsbedingten Lastenvolumens bleibt es auch künftig dabei, dass die tatsächlichen Zahlungsflüsse zugrunde gelegt werden. Ausgangsgrößen für die Berechnung sind damit die Leistungen Bayerns im Rahmen des Umsatzsteuerausgleichs, des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne sowie ein – nach der Neuregelung dem Bund vor allem im Gegenzug zur Übernahme der Fondsfiananzierung zugestandener – jährlicher Festbetrag am Umsatzsteuereinkommen von 1,323 Mrd. €. Dieser ist Teil der Kompensation der Länder zugunsten des Bundes, der ab 1. Januar 2005 die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ übernimmt. Weitere Elemente der Kompensation sind im Länderfinanzausgleich enthalten und werden dort berücksichtigt. Die Neuregelung der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ berührt die sachliche Berechtigung einer Beteiligung der Gemeinden auch an dieser vereinigungsbedingten Mehrbelastung nicht. Die Gemeinden sind an der fortwirkenden Belastung des Staates durch die Deutsche Einheit nach Maßgabe der geänderten Ausgangsgrößen zu beteiligen.

3. Entlastung der bayerischen Kommunen durch die Übernahme eines Teils des kommunalen Mitfinanzierungsbeitrags durch das Land

Die Haushaltslage der bayerischen Kommunen hat sich durch Rückgänge bei den Steuereinnahmen bei einem gleichzeitigen Anstieg von Ausgaben, speziell im sozialen Sektor, in den letzten Jahren verschlechtert. Vor diesem Hintergrund haben viele Kommunen einen Verzicht auf die Erhebung der Solidarumlage gefordert. Sie sehen ihre ohnehin schwierige Haushaltsführung durch den Abfluss von Mitteln des Verwaltungshaushalts zur Begleichung der Solidarumlage weiter erschwert. Andererseits sind die auf Bayern entfallenden Lasten der Deutschen Einheit bis zum Jahr 2019 weiter aufzubringen. Jede Entlastung der Kommunen bedeutet für den Staatshaushalt eine finanzielle Mehrbelastung.

Wenngleich bei den Steuereinnahmen der Gemeinden wieder eine Besserung zu verzeichnen ist, so soll den Kommunen ergänzend auch auf der Ausgabenseite durch eine Verringerung der Umlagebelastung geholfen werden. Damit vergrößern sich die finanziellen Spielräume der kommunalen Haushalte. Es ist daher geplant, die Solidarumlage abzuschaffen. Die bayerischen Kommunen werden auf diese Weise dauerhaft bis zum Ende des Solidarpakts II im Jahr 2019 zu Lasten des Landeshaushalts von einem beachtlichen Teil der Lasten aus der Deutschen Einheit befreit. Die jährliche Größenordnung der vollen Entlastung beträgt voraussichtlich 120 Mio. €.

Da die Abschaffung der Solidarumlage eine erhebliche Mehrbelastung für den Staatshaushalt darstellt, kann diese Entlastung der Gemeinden nur in mehreren Schritten umgesetzt werden. Im Jahr 2006 soll der Staatshaushalt 20 v. H. und im Jahr 2007 50 v. H. der „Solidarumlage netto“ übernehmen. Ab dem Jahr 2008 ist die Abschaffung der Solidarumlage geplant. Damit wird auch einem Wunsch vieler Gemeinden entsprochen. Im Hinblick auf die deutliche Entlastung der Gemeinden ist hinnehmbar, dass mit der Abschaffung der Solidarumlage auch deren bisherige Ausgleichsfunktion (Verteilung des Mitfinanzierungsbeitrags nach der Umlage-

gekräft) entfällt. Mit der Abschaffung der Solidarumlage ist gleichzeitig eine Vereinfachung des kommunalen Finanzausgleichs verbunden. Der Mitfinanzierungsbeitrag der Kommunen reduziert sich damit ab dem Jahr 2008 auf die erhöhte Gewerbesteuerumlage nach Bundesrecht sowie die sich automatisch ergebende direkte Verbundauswirkung. Als Folgeänderung wird die erhöhte Gewerbesteuerumlage künftig bei der Berechnung der Gewerbesteuerkraft abgesetzt (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4). Dies ist notwendig, um die Ausgleichswirkung der Solidarumlage, die mit deren Abschaffung entfällt, weitgehend zu ersetzen.

Durch die geplante Abschaffung der Solidarumlage kann Art. 1a FAG ab dem Jahr 2008 gestrichen werden (zu den notwendigen Übergangsregelungen vgl. die Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Art. 1b Satz 2 FAG)

Durch Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 16. April 1997 (BGBl I S. 790) wurde § 2 Gemeindefinanzreformgesetz neu gefasst und enthält keine Absätze mehr. Das Zitat in Art. 1b Satz 2 FAG ist an die Änderung anzupassen. Gleichzeitig wird eine redaktionelle Änderung des Wortlauts vorgenommen.

Zu § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 FAG)

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraft wird die von den Gemeinden an Bund und Länder abzuführende Gewerbesteuerumlage ohne Berücksichtigung der erhöhten Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Die Nichtberücksichtigung der erhöhten Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz, über die die Gemeinden in den alten Ländern einen Teil des kommunalen Mitfinanzierungsbeitrags zu den Lasten aus der Deutschen Einheit erbringen, ist systemgerecht, weil die erhöhte Gewerbesteuerumlage in vollem Umfang auf die Solidarumlage angerechnet wird.

Mit der Abschaffung der Solidarumlage ab dem Jahr 2008 (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 2) entfällt auch die Anrechnung der erhöhten Gewerbesteuerumlage. Diese verbleibt den Gemeinden ab dem Jahr 2008 – weil nicht mehr angerechnet – als zu tragende Belastung. In der Folge muss die Ermittlung der Gewerbesteuerkraft angepasst und auch die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Abzug gebracht werden. Diese Änderung betrifft erstmals die Gewerbesteuerkraft 2010, die auf den Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2008 und der hieraus zu zahlenden Gewerbesteuerumlage beruht.

Außerdem wird eine redaktionelle Änderung des Wortlauts vorgenommen

Zu § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (Art. 10b Abs. 2 Satz 1 FAG)

Nach der bisherigen Regelung des Art. 10b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 DVBayKrG/FAG 1993 bemisst sich die Höhe der örtlichen Beteiligung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers und nach dem Einzugsgebiet des Krankenhauses im Rahmen der Krankenhausplanung. Darüber hinaus kann die Höhe der örtlichen Beteiligung unter 10 v. H. festgelegt werden, wenn dem Krankenhaus im Rahmen der Krankenhausplanung ein weit überregionales Einzugsgebiet zukommt und es demzufolge nach seiner Aufgabenstellung Patienten zu versorgen hat, die zu mehr als zwei Drittel nicht zu den Einwohnern des Gebiets des Aufgabenträgers gehören.

In den Jahren 1998 – 2003 lag der niedrigste Satz der örtlichen Beteiligung bei 10 v. H. Nur in zwei Fällen wurde er wegen eines sehr hohen Fremdpatientenanteils auf 8 v. H. festgesetzt. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der kommunalen Krankenhausträger durch die Festschreibung und im Hinblick auf die schwierige Situation der kommunalen Krankenhausträger, soll der Satz der örtlichen Beteiligung künftig auf 10 v. H. festgeschrieben

werden. Dieser Satz trägt der finanziellen Leistungskraft finanzschwächerer Kommunen hinreichend Rechnung. Ein niedrigerer Satz wäre im Hinblick auf die bisherigen Sätze nicht zu rechtfertigen, zumal dadurch die Krankenhausumlage tendenziell weiter steigen müsste. Insgesamt bedeutet die Senkung der örtlichen Beteiligung jedoch eine erhebliche Entlastung für den einzelnen Krankenhausträger. Für Kommunen, die bisher eine örtliche Beteiligung von unter 10 v. H. zu erbringen haben, ist für bereits begonnene Maßnahmen ein Bestandsschutz vorgesehen (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 5).

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. a und b des Gesetzentwurfs (Art. 13b FAG)

Durch den Anstieg des Kraftfahrzeugsteueraufkommens und den Wegfall der pauschalen Förderung von Winterdienstkosten können bei einem unveränderten Verbundsatz der Kommunen am Kraftfahrzeugsteueraufkommen von 42,83 v. H. die pauschalen, kilometerbezogenen Zuweisungen angehoben werden. Die Pauschalen werden entsprechend der Aufkommensentwicklung im Verbundzeitraum angepasst und geglättet. Die Zuweisungen an die Landkreise zum Bau, Ausbau und zur Unterhaltung der Kreisstraßen nach Art. 13b Abs. 1 Satz 1 werden für den ersten Kilometer je 1 000 Einwohner von 420 € auf 450 €, für den zweiten Kilometer von 1 850 € auf 1 990 €, für den dritten Kilometer von 2 480 € auf 2 670 € und für jeden weiteren Kilometer von 3 500 € auf 3 760 € erhöht. Außerdem können die Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, von 760 € je vollem Kilometer Gemeindestraße auf 820 € angehoben werden (Art. 13b Abs. 2 Satz 1).

Zu § 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs (Art. 13c Abs. 1 Satz 1 FAG)

Durch den Anstieg des Kraftfahrzeugsteueraufkommens steigen auch die Mittel für den Härtefonds, da dieser mit einem vom Hundertsatz am Aufkommen beteiligt ist. Diese Mittel wären jedoch nicht ausreichend, um den Bedarf abdecken zu können. Deshalb wird der Anteil des Härtefonds am Kraftfahrzeugsteueraufkommen von 6,0 v. H. auf 7,65 v. H. angehoben. Davon entfallen – wie bisher – bis zu zwei Drittel (5,1 v. H.) auf die Förderung von ÖPNV-Investitionen und mindestens ein Drittel (2,55 v. H.) auf die Förderung von Straßenbaumaßnahmen.

Zu § 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs (Art. 15 Abs. 2 FAG)

Bis zum Jahr 2003 war der Verteilungsschlüssel für den Sozialhilfeausgleich an die Bezirke darauf gerichtet, die nach Ausgleich verbleibende Sozialhilfebelastrung bei den einzelnen Bezirken auf ein möglichst gleiches prozentuales Niveau ihrer jeweiligen finanziellen Leistungskraft zu bringen. Die Belastrung wurde anhand der tatsächlichen Nettoausgaben der einzelnen Bezirke in der Sozialhilfe ermittelt. Dies führte in der Grenzbetrachtung dazu, dass ein Bezirk, der sich bereits im Bereich der überdurchschnittlichen Belastrung befand, jeden zusätzlich hierfür ausgegebenen Euro voll aus der Verteilungsmasse erstattet erhielt. Ausgabefreudigkeit führte daher nicht zu Nachteilen, Sparsamkeit wurde nicht belohnt.

Dieser Effekt soll durch einen neuen Verteilungsschlüssel mit strategieunanfälligen Belastungskriterien abgebaut werden. Die tatsächlichen Nettoausgaben als Berechnungskriterium für die Belastrung werden schrittweise durch eine Bevölkerungskomponente ersetzt. Es wird unterstellt, dass jeder Einwohner für den Bezirk einen gewissen Kostenfaktor bedeutet. Dabei werden Bevölkerungsgruppen, bei denen eine höhere Wahrscheinlichkeit des Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsbezugs besteht, besonders gewichtet.

Mit der Umgestaltung des Verteilungsschlüssels wurde im Jahr 2004 begonnen. Zunächst wurde nur der erste, für das Jahr 2004 maßgebliche Schritt geregelt. Im Jahr 2004 wird bei einem Ausgleichssatz von 90 v. H. die Ausgabenkomponente noch mit 70 v. H. und die Bevölkerungskomponente mit 30 v. H. berücksichtigt.

Nunmehr sollen entsprechend einem Vorschlag des Verbands der Bezirke weitere Schritte der Umgestaltung bis zum Jahr 2007 geregelt werden (zur Übergangsregelung vgl. Begründung zu § 5 Abs. 11). Die nur schrittweise Umstellung erscheint im Hinblick auf die unterschiedlichen gewachsenen Sozialstrukturen in den Bezirken erforderlich. Die Bezirke bekommen so ausreichend Zeit für ggf. notwendig werdende Anpassungsmaßnahmen.

Das Ziel einer Umstellung auf einen reinen Anreizschlüssel bleibt, auch wenn zunächst nur bis einschließlich des Jahres 2007 eine Regelung getroffen wird. Entsprechend einem Wunsch der Bezirke ist vorgesehen, im Jahr 2007 zu überprüfen, ob der dann erreichte Abbau der Kostenkomponente auf 30 % den angestrebten Sparanreizen bereits hinreichend gerecht wird oder ob es einerseits erforderlich und andererseits vertretbar ist, die Kostenkomponente im Jahr 2008 weiter abzubauen.

Im Rahmen dieser Überprüfung werden auch Überlegungen zur Vereinfachung des Sozialhilfeausgleichs vorgenommen werden. So wird spätestens zu diesem Zeitpunkt zu prüfen sein, ob weiterhin an einer gesonderten Erhebung der Sozialhilfeaufwendungen festgehalten wird, oder ob Zahlen der Sozialhilfestatistik herangezogen werden können.

Zu Buchst. a

Die Beschränkung der Regelung auf das Jahr 2004 ist aufzuheben.

Zu Buchst. b

Entsprechend dem Fortschritt in der Umgestaltung des Sozialhilfeausgleichs ist der Ausgleichssatz auf 65 v. H. zu senken.

Zu Buchst. c, aa und bb sowie Buchst. d, aa

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung des Wortlauts. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchst. d, bb

Seit 1. Juli 2002 trägt das Land die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei den Bezirken fallen seither keine Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr an. Diese sind zu streichen.

Zu Buchst. e

Entsprechend der Absenkung der Ausgabenkomponente auf 30 v. H. ist die Quote für die Bevölkerungskomponente auf 70 v. H. anzuheben.

Zu Buchst. f

Die Berücksichtigung der Ausgabenkomponente wird auf 30 v. H. festgelegt.

Zu § 1 Nr. 9 Buchst. a, b und c des Gesetzentwurfs (Art. 23 Abs. 2 FAG)

Folgeänderungen aus der Aufhebung der Solidarumlage

Zu § 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (§ 3 FAGDV)

Mit der Aufhebung des Art. 1a FAG zur Erhebung der Solidarumlage sind auch die entsprechenden Bestimmungen in der Ausführungsverordnung zu streichen.

Zu § 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 16 FAGDV)

Die Vorschrift regelt die näheren Bestimmungen zur Berechnung und Auszahlung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG. Sie wurde 2004 an den neu gestalteten Sozialhilfeausgleich angepasst und für das Jahr 2004 formuliert. Die Vorschrift ist nun – entsprechend den Änderungen des Art. 15 FAG – in eine Dauerregelung zu ändern.

Zu Buchst. a, aa und bb

Die Bezugnahmen auf ein konkretes Jahr sind in eine allgemeingültige Formulierung zu ändern, wobei auf den 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres abgestellt wird. Das vorvorhergehende Jahr entspricht der allgemeinen Systematik des kommunalen Finanzausgleichs.

Durch die Anfügung eines Satzes 2 werden die Fälle geregelt, in denen zum 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres keine Statistik erstellt wird oder die maßgebliche Statistik zum 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres noch nicht ausgewertet ist. In diesen Fällen ist die zuletzt erstellte Statistik heranzuziehen.

Zu Buchst. b und Buchst. c, aa

Die Bezugnahme auf das Jahr 2002 ist durch das Vorvorjahr als allgemeingültige Formulierung zu ersetzen.

Zu Buchst. c, bb

Der Wortlaut soll wieder an die frühere Formulierung, dass Korrekturmeldungen „bei der Berechnung des nächsten Ausgleichs“ zu berücksichtigen sind, angepasst werden. Diese redaktionelle Bereinigung dient der Klarstellung. Eine Änderung der Rechtslage war und ist mit der Umformulierung nicht verbunden.

Zu § 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (§ 10 Abs. 2 DVBayKrG/FAG 1993)

Die bisherigen Vorschriften des § 10 Abs. 2 DVBayKrG/FAG 1993 stehen einer Festschreibung der örtlichen Beteiligung auf pauschal 10 v. H. entgegen und sind deshalb aufzuheben. Neue Vollzugsvorschriften sind nicht erforderlich.

Zu § 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 10 Abs. 2 DVBayKrG/FAG 1993)

Folgeänderung

Zu § 4 des Gesetzentwurfs

Die Vorschrift erlaubt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten Teile der FAGDV 2002 und der DVBayKrG/FAG 1993, damit in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung möglich ist.

Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der verschiedenen Regelungen. Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 soll mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft treten. Die Ziffern 1 und 2 legen für einzelne Regelungen einen abweichenden Zeitpunkt fest.

Zu § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs

Die Solidarumlage soll ab dem Jahr 2008 abgeschafft werden (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 2). In den Jahren 2005, 2006 und 2007 bleibt es bei der Festsetzung der Solidarumlage. Dabei sind die Vorschriften zur Berechnung der Solidarumlage an die Neuregelung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen im Rahmen einer Übergangsregelung zu Art. 1a FAG, der ab 2008 abgeschafft wird, anzupassen. Außerdem ist die Übernahme der Solidarumlage netto in Höhe von 20 v. H. im Jahr 2006 und von 50 v. H. im Jahr 2007 durch den Staatshaushalt in der Übergangsvorschrift zur regeln.

Zu Nr. 1

Das Grundelement „Kompensationsbetrag bei der Umsatzsteuer zu Gunsten des Bundes in Höhe von bundesweit 1 323 Mio. €“ tritt ab der Übernahme der Verbindlichkeiten des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund an die Stelle des bisherigen Fonds „Deutsche Einheit“. Die weiteren Elemente der Kompensation sind im Länderfinanzausgleich enthalten und sollen dort berücksichtigt werden. Die Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in Art. 1a Abs. 4 Nr. 1 FAG soll daher ersetzt werden durch die Bezugnahme auf Art. 5 SFG (§ 1 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern).

Bis zur Übernahme der Verbindlichkeiten des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund sind wie bisher die Leistungen des Landes an den Fonds „Deutsche Einheit“ zu berücksichtigen.

Zu Nr. 2

Hinsichtlich der Regelungen zur Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern sowie zum Länderfinanzausgleich soll die Bezugnahme auf Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) in Art. 1 Abs. 4 Nr. 2 FAG ersetzt werden durch die Bezugnahme auf Art. 5 SFG (§ 2, 4 ff des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern).

Zu Nr. 3

Der Staatshaushalt soll im Jahr 2006 20 v. H. und im Jahr 2007 50 v. H. der Solidarumlage netto übernehmen. Der Übernahmebetrag bemisst sich für jede Gemeinde nach der individuell auf sie entfallenden Solidarumlage netto und der Übernahmequote. Die Solidarumlage netto einer Gemeinde ergibt sich, indem von der Solidarumlage der Gemeinde die auf sie entfallende direkte Verbundauswirkung sowie die von der Gemeinde zu leistende erhöhte Gewerbesteuerumlage abgesetzt werden. Verbleibt nach Absetzung der Anrechnungsbeträge eine Zahllast der Gemeinde, wird diese im Jahr 2006 um 20 v. H. und im Jahr 2007 um 50 v. H. gekürzt.

Zu § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs

Bei der Berechnung der Gemeinde- und Landkreisschlüsselzuweisungen werden die Aufwendungen der örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen des Sozialhilfeansatzes nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG berücksichtigt. Angesetzt werden die tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben wie sie in der Sozialhilfestatistik gemäß § 127 BSHG erfasst sind. Maßgebend sind die Nettoaufwendungen im vorvorhergehenden Jahr.

Durch Art. 12 des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl S. 1310, 1335) wurde ab dem Jahr 2003 die bedarfsorientierte Grundsicherung eingeführt. Anspruch auf Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) haben bedürftige Personen über 65 Jahre und voll erwerbsgeminderte Personen über 18 Jahre. Dieser Personenkreis soll nicht mehr auf die Sozialhilfe angewiesen sein. Soweit ein Grundsicherungsempfänger Sozialhilfe bezogen hat, gehen die Sozialhilfearaufwendungen entsprechend zurück. Die Grundsicherung ist der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe stark angenähert.

Ab dem Jahr 2005 wird die Grundsicherung durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl S. 3022) in das SGB XII eingegliedert und das Grundsicherungsgesetz aufgehoben. Damit ist die Grundsicherung lediglich eine besondere Ausgestaltung der Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb des Systems der Sozialhilfe.

Als Leistung innerhalb des Systems der Sozialhilfe sind die ab dem Jahr 2005 geleisteten Aufwendungen für die Grundsicherung „automatisch“ bei der Berechnung des Sozialhilfeansatzes zu berücksichtigen. Entsprechend der Zielsetzung und Ausgestaltung der Grundsicherung ist es folgerichtig, die Nettoaufwendungen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die Grundsicherung in den Jahren 2003 und 2004 bei der Berechnung des Sozialhilfeansatzes ebenfalls zu berücksichtigen. Die Aufwendungen 2003 und 2004 sind für die Finanzausgleichsjahre 2005 und 2006 maßgebend, für die eine gesonderte Regelung zu treffen ist.

Maßgebend sind die Ausgaben abzüglich der Einnahmen für die Grundsicherung entsprechend der Bundesstatistik nach § 8 Grundsicherungsgesetz. Von den Nettoaufwendungen sind die Erstattungsleistungen des Bundes, die nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Träger der Grundsicherung weitergeleitet werden, abzusetzen.

Hinsichtlich der Erstattungsleistungen ist auf die Kassenwirksamkeit abzustellen. Dies gilt für Rückforderungen, Nachzahlungen und Berichtigungen. Das im kommunalen Finanzausgleich geltende Prinzip der Kassenwirksamkeit könnte jedoch bei den Erstattungsleistungen für das Jahr 2003 zu unbilligen Ergebnissen führen. Da der Verteilungsmaßstab „Nettoaufwendungen“ bei Weiterleitung der Erstattungsleistung im Jahr 2003 nicht bekannt war, wurde die Aufteilung auf die örtlichen Träger hilfsweise nach der Einwohnerzahl vorgenommen und Abschlagszahlungen geleistet. Die endgültige Berechnung nach den „Nettoaufwendungen“ ergab teilweise deutlich von der Abschlagszahlung abweichende Beträge. Die Differenzbeträge wurden im Jahr 2004 nachgezahlt oder zurückgefordert. Die Erstattungsleistungen 2004 wurden bereits endgültig berechnet.

Zur Vermeidung von unbilligen Ergebnissen sollen die Erstattungsleistungen des Bundes, die nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Land an die Träger der Grundsicherung weitergeleitet werden, für das Jahr 2003 – abweichend vom Prinzip der Kassenwirksamkeit – mit den vom Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung für das Jahr 2003 ermittelten und den örtlichen Trägern der Grundsicherung bis zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2005 mitgeteilten Beträgen berücksichtigt werden.

Zu § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs

Im Jahr 2004 wurden zur Stützung der Schlüsselzuweisungen von den Mitteln für die Krankenhausfinanzierung 25 Mio. € umgeschichtet. Der Umschichtungsbetrag wurde dem von den Kommunen zu finanzierenden Teil der Krankenhausfinanzierungsmittel entnommen. Insoweit wurde von der paritätischen Finanzierung der Krankenhausfinanzierungsmittel eine Ausnahme gemacht und von den Kommunen im Jahr 2004 eine Vorausleistung in Höhe von 25 Mio. € erbracht.

Nach drei Jahren der Stagnation sollen die Schlüsselzuweisungen, bedingt durch die Anhebung des Verbundsatzes und die Entwicklung der Steuereinnahmen, steigen. Eine Rückführung der Umschichtung hätte die Verbesserung merklich geschmälert. Da weiter ein Schwerpunkt bei den Schlüsselzuweisungen gesehen wird, wurde von der Rückführung der Umschichtung in den Jahren 2005 und 2006 abgesehen. Nachdem die Umschichtung nicht zurückgeführt wird, muss in den Jahren 2005 und 2006 auch an der Vorausleistung festgehalten werden.

Zu § 5 Abs. 5 des Gesetzentwurfs

Ab dem 1. Januar 2005 haben die Krankenhausträger für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Investitionskosten eine örtliche Beteiligung von 10 v. H. zu erbringen, auch wenn die Investitionsmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen waren. Abweichend hiervon gilt für die zu diesem Zeitpunkt laufenden Investitionsmaßnahmen, für die nach bisherigem Recht eine örtliche Beteiligung unter 10 v. H. festzusetzen ist, Art. 10b Abs. 2 Satz 2 FAG und § 10 Abs. 2 Satz 2 DVBayKrG/FAG 1993 in der bisherigen Fassung bis zur Beendigung der Maßnahme weiter.

Zu § 5 Abs. 6 des Gesetzentwurfs

Entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln für die Investitionspauschalen in den Jahren 2005 und 2006 kann die Mindestpauschale für kreisangehörige Gemeinden nicht in der bisherigen Höhe gehalten werden. Wie im Jahr 2004 ist eine Anpassung der Mindestpauschale erforderlich.

Zu § 5 Abs. 7 des Gesetzentwurfs

Bereits in den letzten Jahren wurden aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum Mittel zur Verstärkung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG eingesetzt. Im Hinblick auf die Belastung der bayerischen Bezirke im Bereich der Sozialhilfe soll an dieser Übung festgehalten und der Verstärkungsbetrag um 4,1 Mio. € auf 192,1 Mio. € angehoben werden.

Zu § 5 Abs. 8 des Gesetzentwurfs

Vielfach wünschen Gemeinden dringend den Bau von Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen, die jedoch entsprechend dem Ausbauplan für Staatsstraßen in den nächsten Jahren noch nicht realisiert werden. Sofern Gemeinden solche Ortsumfahrungen im überwiegend kommunalen Interesse im Wege der Sonderbaulast selbst vorzeitig errichten, können sie hierfür seit 1999 Fördermittel aus der nach Art. 13 Abs. 2 FAG maßgeblichen Finanzmasse erhalten. In den Jahren 2005 und 2006 werden für diesen Zweck jeweils bis zu 17,9 Mio. € bereitgestellt. Förderhöhe und -verfahren richten sich nach den für den kommunalen Straßenbau geltenden Bestimmungen.

Zu § 5 Abs. 9 des Gesetzentwurfs

Zur Bereitstellung der Mittel für Art. 15 FAG (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 7) ist das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum, aus dem sich die Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG errechnet, in den Jahren 2005 und 2006 um jeweils 448 517 394,35 € zu kürzen.

Zu § 5 Abs. 10 des Gesetzentwurfs

§ 5 Abs. 9 bestimmt das örtliche Aufkommen der Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a FAG. Die Kürzung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer nach § 5 Abs. 9 kann nicht einem örtlichen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuern in einzelnen Gemeinden zugeordnet werden. Daher werden die Zuwendungen gem. Art. 13a FAG an Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, 2005 und 2006 jeweils um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis des Kürzungsbetrages nach § 5 Abs. 9 zu dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum insgesamt entspricht.

Zu § 5 Abs. 11 des Gesetzentwurfs

Damit die Bezirke ihre Haushaltsführung auf den geänderten Sozialhilfeausgleich einstellen können, soll die Rückführung der

Quote für die Berücksichtigung der Ausgabenkomponente auf 30 v. H. in weiteren drei Schritten vorgenommen werden. Die Größenordnung von 30 v. H. soll im Ausgleichsjahr 2007 erreicht werden.

Außerdem sind die in der Ausgabenkomponente zu berücksichtigenden Ausgaben zu modifizieren.

Zu Nr. 1

Der Ausgleichssatz wird schrittweise über 80 v. H. im Jahr 2005 und 70 v. H. im Jahr 2006 an den künftig maßgeblichen Satz von 65 v. H. herangeführt.

Zu Nr. 2

Die im Jahr 2003 eingeführte Grundsicherung ist der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe stark angenähert. Ab dem Jahr 2005 ist die Grundsicherung durch die Eingliederung in das Sozialgesetzbuch lediglich eine besondere Ausgestaltung der Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb des Systems der Sozialhilfe. Entsprechend dem Zweck und der Zielsetzung der Grundsicherung ist sie bei der Berechnung des Sozialhilfeausgleichs der Bezirke zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch Begründung zu § 5 Abs. 3).

In die Ausgabenkomponente einzubeziehen sind die Nettoaufwendungen, die den Bezirken als Träger der Grundsicherung jeweils

im vorvorhergehenden Jahr entstehen, abzüglich etwaiger Erstattungsleistungen in diesem Zeitraum (in den Jahren 2003 und 2004 werden die Erstattungsleistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes, die nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Träger der Grundsicherung weitergeleitet werden, nur an die nach § 4 Abs. 1 des Grundsicherungsgesetzes zuständigen Träger der Grundsicherung – kreisfreie Gemeinden und Landkreise – ausgereicht).

Außerdem sollen Nettoaufwendungen der Bezirke, die ihnen als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes bis zum 30. Juni 2002 erwachsen sind, und die noch nicht berücksichtigt worden sind, in die Ausgleichsberechnung einbezogen werden können.

Zu Nr. 3

Die Berücksichtigung der Bevölkerungskomponente wird schrittweise über 50 v. H. im Jahr 2005 und 60 v. H. im Jahr 2006 an die künftig maßgebliche Quote von 70 v. H. herangeführt.

Zu Nr. 4

Die Berücksichtigung der Ausgabenkomponente wird schrittweise über 50 v. H. im Jahr 2005 und 40 v. H. im Jahr 2006 an die künftig maßgebliche Quote von 30 v. H. herangeführt.